

Änderung zur Anwendung der Gebrauchtwarenregelung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Ab dem 01.01.2020 ändert sich die Anwendung der Gebrauchtwarenregelung sowie der Umgang mit Lieferantenerklärungen in Bezug auf die Aufbewahrungsfrist.

Hintergrund

Im Falle, dass die üblichen Nachweispapiere wie Lieferantenerklärungen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren nicht mehr vorliegen, kann für Gebrauchtwaren ein Präferenznachweis trotzdem noch ausgestellt werden.

Sofern die Gebrauchtwarenregelung angewendet wird, muss jedoch die Voraussetzung erfüllt sein, dass der Ursprung der Waren auf andere Weise glaubhaft gemacht wird. Es darf zudem nichts darauf hindeuten, dass die Erzeugnisse nicht den Ursprungsregeln entsprechen. Da die Einhaltung dieser Vorgabe in der Vergangenheit jedoch unzureichend gegeben war, wird nun ein strikterer Ansatz verfolgt.

Festlegung strengerer Beurteilungskriterien

Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten der EU ab dem 01.01.2020 strengere Beurteilungskriterien bei der Bestimmung des Warenursprungs von Gebrauchtwaren auferlegt. Diese Entscheidung wird damit begründet, dass die bisherigen Voraussetzungen für die Gebrauchtwarenregelung nur in sehr wenigen Ausnahmefällen erfüllt wurden. Es soll außerdem auch ohne die üblichen Nachweise gewährleistet sein, dass es sich um Ursprungswaren handelt.

Bisheriges Verfahren

Bisher wurde der Ursprungsnachweis vom Hersteller durch eine Erklärung erbracht. Diese Erklärung musste mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aussage, dass das Dokument zur Glaubhaftmachung des präferenziellen Ursprungs dient
- Angabe der Firma des Herstellers
- Genaue Warenbezeichnung
- Ort der Herstellung
- Unterschrift des Ausstellers

Änderung bei der Anwendung der Gebrauchtwarenregelung

Der Nachweis des Ursprungs erfolgt grundsätzlich weiterhin durch eine Herstellererklärung. Es ergeben sich beim Nachweis des Ursprungs jedoch in Zukunft folgende Änderungen:

- Ab dem 01.01.2020 reicht der alleinige Hinweis, dass die Erklärung zur Glaubhaftmachung des präferenziellen Ursprungs dient, nicht mehr aus.
- Es muss klar ersichtlich sein, dass die Ware nach Auffassung des Herstellers ein Ursprungserzeugnis im Sinne der jeweiligen Präferenzregelung ist.
- In der Erklärung ist auf den ursprungsbegründeten Sachverhalt (z.B. die Listenbedingung) Bezug zu nehmen und zu erläutern, warum die Ursprungsregeln nach Auffassung des Herstellers erfüllt wurden.

Ist der Hersteller nicht mehr existent und zudem kein Rechtsnachfolger vorhanden, können im Einzelfall darüber hinaus auch andere Nachweise wie Stellungnahmen von Sachverständigen, auf den Erzeugnissen angebrachte Zeichen oder ausreichende Beschreibungen der Erzeugnisse als Ursprungsnachweis anerkannt werden.

Anmerkung

Bei Fragen zu diesem Newsletter oder bei allgemeinem Beratungsbedarf steht Ihnen unser Global Trade Advisory Team zur Verfügung. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Beantwortung von speziellen Fragen zu Warenursprung und Präferenzen im internationalen Kontext.

Fundstelle

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.